

sind durch das Plenum des Wissenschaftlichen Rates, die Arbeitspläne der Fakultäten durch diese, zu beschneiden und vom Rektor zu bestätigen.

(3) Der Wissenschaftliche Rat kann zur Lösung von Schwerpunktaufgaben Arbeitsgruppen bilden. In diesen Arbeitsgruppen können auch Angehörige der Hochschule mitarbeiten, die nicht Mitglied des Wissenschaftlichen Rates sind.

§ 10

Schweigepflicht der Mitglieder

(1) Die Mitglieder und die Hospitanten des Wissenschaftlichen Rates sowie andere Angehörige der Hochschule, die in Arbeitsgruppen des Wissenschaftlichen Rates mitarbeiten, haben über vertrauliche Vorgänge, von denen sie im Zusammenhang mit der Arbeit des Wissenschaftlichen Rates Kenntnis erhalten; Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Wissenschaftlichen Rat bzw. aus der Arbeitsgruppe des Wissenschaftlichen Rates.

§ II

SdilußbesUmmung

Diese Anordnung tritt am 15. März 1970 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1970

Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen

I. V.: B ö h m e
Staatssekretär

Anordnung zur Vorbereitung und Durchführung des dritten Studienjahres der Ingenieur- und Fachschulen als Spezialisierungsphase der Ausbildung in der sozialistischen Praxis

vom 15. März 1970

An den Ingenieur- und Fachschulen wird das dritte Studienjahr als einjährige Spezialisierungsphase in der sozialistischen Praxis durchgeführt. Zur einheitlichen Vorbereitung und Durchführung des dritten Studienjahres an den Ingenieur- und Fachschulen, zur Sicherung der erforderlichen sozialistischen Gemeinschaftsarbeit sowie zur Zuordnung und Abgrenzung der Verantwortung für alle Beteiligten wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe sowie dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

§ I

(1) An den Ingenieur- und Fachschulen (nachstehend Fachschulen genannt) ist das dritte Studienjahr, ein mit berufstypischer Tätigkeit verbundener Teil der Ausbildung in der sozialistischen Praxis, durchzuführen. Dieser Ausbildungsabschnitt ist das Bindeglied zwi-

schen den ersten beiden Studienjahren und der künftigen Tätigkeit des Absolventen im Betrieb. Er dient der Vorbereitung des Studenten für den vorgesehenen Arbeitsbereich im Betrieb und hat den kontinuierlichen Übergang vom Studium in den Arbeitsprozess zu sichern.

(2) Der Inhalt der Ausbildung im dritten Studienjahr an den Fachschulen wird durch politisch-ideologische, technische und ökonomische Aufgabenstellungen bestimmt. Bei der Erziehung und Ausbildung der Studenten während des dritten Studienjahres ist davon auszugehen, daß der zukünftige Fachschulkader befähigt sein muß,

— bei tiefgründiger Beherrschung und bewußter Ausnutzung ökonomischer Gesetzmäßigkeiten, bereits vorhandene wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen auf die Planung, Organisation und Leitung der Produktion zu übertragen

— die Probleme bei der Realisierung dieser Prozesse rechtzeitig zu erkennen und zu lösen

— die Mitarbeiter seines zukünftigen Arbeitskollektivs zum tiefen Verständnis der politisch-ideologischen Grundprobleme zu führen, durch einen klaren Klassenstandpunkt als Vorbild zu wirken und sich mit der imperialistischen Ideologie offensiv auseinanderzusetzen.

(3) Wichtige Formen des Ausbildungsabschnittes in der sozialistischen Praxis sind

— die wissenschaftlich-produktive Tätigkeit im Betrieb

— ein von der Fachschule gesteuertes Selbststudium spezieller Wissensgebiete

— die Anfertigung einer Abschlußarbeit (Ingenieurabschlußarbeit, Ökonomenabschlußarbeit usw.)

— die Teilnahme am gesellschaftlichen, geistig-kulturellen und sportlichen Leben des Betriebes, insbesondere im Rahmen der Tätigkeit der Freien Deutschen Jugend.

(4) Dem Studenten sind im Rahmen seines Ausbildungsabschnittes in der sozialistischen Praxis vom Betrieb Aufgaben

— aus dem Plan Wissenschaft und Technik

— zur Ausarbeitung von Prognosen

— aus dem Rationalisierungsplan

— zur Lösung von Problemen der Planerfüllung

— zur Untersuchung von Problemen der sozialistischen Leitungstätigkeit

zu stellen.

(5) Der Student ist in Arbeitsbereichen einzusetzen, deren Aufgabenstellung mit der für ihn vorgesehenen zukünftigen Tätigkeit eng verbunden ist.

§ 2

Der Student absolviert das dritte Studienjahr in der Regel in seinem späteren Einsatzbetrieb. Erfolgt der Einsatz in einem anderen Betrieb, so ist zu gewähr-